

soll, was gegessen und eingekauft werden soll. Das geht nicht, meine Damen und Herren.

(Beifall von den GRÜNEN – Helmut Seifen [AfD]: Das war wirklich unterintellektuell!)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Frau Aymaz. – Jetzt spricht für die Landesregierung der Minister, Herr Dr. Stamp.

**Dr. Joachim Stamp<sup>3)</sup>,** Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Präsident, ich weiß, dass wir eine Geschäftsordnung haben und dass Sie Ordnungsrufe erteilen müssen. Aber angesichts dessen, was man an permanenten Zwischenrufen in einem Dauerfluss auf einem solchen Niveau zu hören bekommt, kann ich zumindest an dieser Stelle mein Verständnis für den Kollegen Lenzen äußern.

(Beifall von der CDU, der SPD und der FDP – Zuruf von Roger Beckamp [AfD])

Ich mache es kurz: Wir haben in den Landeseinrichtungen in großen Teilen auf Sachleistungen umgestellt. Es geht jetzt um die Frage, was mit dem Taschengeld ist. Wir zahlen das Taschengeld wöchentlich aus. Dabei handelt es sich um 31,75 Euro.

Es gibt ein Pilotprojekt in einer einzelnen Einrichtung in Bayern, die auf vollständige Sachleistungen umgestellt hat. Diesen Piloten warten wir ab, um dann die dortigen Erfahrungen zu beurteilen.

Mehr kann ich zu diesem Zeitpunkt zu diesem Antrag nicht sagen und will es, ehrlich gesagt, auch nicht. – Danke schön.

(Beifall von der CDU und der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Minister Dr. Stamp. Dafür kann ich noch etwas sagen. Es ist nicht Ihre Aufgabe als Minister, das sitzungsleitende Präsidium in irgendeiner Weise zu kommentieren. Das muss ich so deutlich sagen. Das ist quasi ein rügeähnlicher Hinweis, den ich Ihnen hiermit gebe. Wenn ich das so sage, dann gilt das hier. Das gilt auch für Sie.

Sie können dem Kollegen gegenüber persönlich Verständnis äußern, aber nicht hier in der Runde, weil Sie sich seine Formulierung damit quasi zu eigen machen. Das kann nicht das sein, was Sie wollen – das kann ich mir nicht vorstellen –, weil man doch versuchen muss, vernünftig mit diesen Begriffen umzugehen.

Ich sage es noch einmal ganz deutlich, bei allem Verständnis für allen Streit, den wir miteinander haben. Aber es gibt bestimmte Begriffe, die werfen wir uns gegenseitig nicht an den Kopf, auch nicht indirekt. Ich

möchte, dass das hier im Hohen Hause für alle gilt – für alle! – Danke schön.

Wir sind am Ende der Debatte. Der Ältestenrat schlägt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/7905** an den **Integrationsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** vor. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer stimmt dem zu? – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist einstimmig so überwiesen.

Ich rufe auf

## 5 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/5978

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Drucksache 17/7935

zweite Lesung

Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 17/7966

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die Reden zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage*)

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung, und zwar über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP. Wer stimmt dem zu? – CDU, FDP, SPD und Grüne haben zugestimmt. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Die AfD enthält sich. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/7966** einstimmig **angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/7935. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/7935, den Gesetzentwurf Drucksache 17/5978 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wir stimmen ab über die Beschlussempfehlung in der soeben genannten Fassung und nicht über den Gesetzentwurf. Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? – SPD, Grüne, CDU, FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Die AfD enthält sich. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/5978 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses Drucksache 17/7935** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:



## Anlage

### zu TOP 5 – Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes – zu Protokoll gegebene Reden

**Karl-Josef Laumann**, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

*Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 bedurfte – ohne Zweifel – nach knapp 20-jähriger Geltungsdauer einer umfassenden Novellierung.*

*Der vorliegende Entwurf stellt nun das Ergebnis eines Reformprozesses dar, der durch einen intensiven Dialog mit den beteiligten Kreisen, zuallererst mit den Vertreterinnen und Vertretern der Heilberufskammern in Nordrhein-Westfalen, begleitet wurde.*

*Denn das Heilberufsgesetz bildet jetzt wie in Zukunft den Rahmen*

- *einerseits des landesrechtlich geregelten Berufsrechts der approbierten Heilberufe und*
- *andererseits der Aufgaben, Befugnisse und Instrumente, die den Heilberufskammern auferlegt beziehungsweise*

*zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch den Landesgesetzgeber übertragen werden.*

*Mit dem vorliegenden Entwurf ist die Modernisierung des Heilberufsgesetzes unter Beibehaltung der guten und sinnvollen Elemente einer starken und handlungsfähigen Selbstverwaltung gelungen.*

*Unter anderem sind Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben des europäischen sowie des Bundesgesetzgebers erfolgt. Beispielhaft enthält der Entwurf Änderungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, die durch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich wurden.*

*Die Heilberufskammern selbst haben insbesondere auf Änderungsbedarf hingewiesen, der durch veränderte tatsächliche Rahmenbedingungen – wie beispielsweise steigende Mobilität der Kammerangehörigen – notwendig geworden ist.*

*Daher gibt es zukünftig eine gesetzliche Grundlage, die einen Informationsaustausch zwischen Kammern über Landesgrenzen hinweg ermöglicht. Dies wird eine effektive Berufsaufsicht auch bei Umzügen von Kammerangehörigen in*

*andere Bundesländer sicherstellen, da sich niemand mehr etwaigen berufsrechtlichen Verfahren durch Ortwechsel entziehen kann.*

*Auf Anregung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Nordrhein-Westfalen sind zudem die Vorschriften über das berufsgerichtliche Verfahren überarbeitet worden. Ziel ist es, dass berufsgerichtliche Verfahren zukünftig zügiger, effizienter und rechtssicherer durchgeführt werden können.*

*Auch konkrete Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren im Rahmen der Kammeraufsicht im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gesammelt wurden, sind in die Novelle eingeflossen:*

*Wiederkehrende Patientenbeschwerden haben den Anlass geboten, die Ergebnisse berufsrechtlicher wie -gerichtlicher Verfahren transparenter zu gestalten. Beschwerdeführende erhalten daher zukünftig das Recht, zu erfahren, ob in ihrem Fall eine Berufspflichtverletzung durch die Kammer festgestellt worden ist. Dies durchbricht den bisherigen Grundsatz, dass es sich bei berufsrechtlichen Verfahren um rein interne Verfahren zwischen Kammerangehörigen und Kammer handelt. Dritten kamen in dieser Konstellation bisher keine Informationsrechte zu.*

*Diese Regelung erscheint nicht mehr angemessen. Festzuhalten ist daher, dass mit der beabsichtigten – relativ kleinen – gesetzlichen Anpassung hier viel für die Stärkung einer vertrauensvollen Behandler-Patienten-Beziehung erreicht werden kann – und das ist gut für alle Patientinnen und Patienten und alle Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Nordrhein-Westfalen.*

*Im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich in der vergangenen Woche bereits ein breiter Konsens für das Gesetz abgezeichnet. Es ist ein gutes Gesetz, durch das der Selbstverwaltung starke Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um in Nordrhein-Westfalen auch in den kommenden Jahren die ihr übertragenen Aufgaben zielgerichtet und effektiv wahrnehmen zu können.*

**Peter Preuß** (CDU):

*Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet eine umfassende Novellierung des Heilberufsgesetzes.*

*Die Novellierung ist notwendig, umfassend und gut.*

*Sie ist erforderlich und richtig, denn die Anforderungen an die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Heilberufskammern haben sich aufgrund gewandelter tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen verändert.*

*Mit der Novellierung soll ein bedarfsorientierter Rahmen für die zukünftige Aufgabenerfüllung der Heilberufskammern geschaffen werden und sollen insbesondere die berufsgerichtlichen Vorschriften den Anforderungen an ein praxisgerechtes Verfahren angepasst werden.*

*Durch die Expertenanhörung wurde auch deutlich, dass es noch weiteren Anpassungsbedarf gibt.*

*Zentraler Punkt sind die vorgeschlagenen Regelungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und zu den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache für die Ausübung der Berufstätigkeit. Zudem muss eine exakte Festschreibung von Lösungsfristen nach datenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen.*

*Diesen Klarstellungen trägt unser Änderungsantrag Rechnung.*

*Unsere Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung daher zu.*

#### **Serdar Yüksel (SPD):**

*Seit dem Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert, und das nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene – man denke hier nur an die Datenschutz-Grundverordnung.*

*Die neue Datenschutz-Grundverordnung hat zu Unsicherheiten vor Ort geführt, wie mit personenbezogenen Daten und deren Speicherung und Verwendung umzugehen sei. Auch der Datenaustausch mit den Krankenkassen war gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Die Gesetzesnovellierung schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit.*

*Allein schon vor diesem Hintergrund ist die vorgelegte Novellierung des Gesetzes notwendig und überfällig. Mit der Novellierung wird der Aktualisierungs- und Anpassungsbedarf vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben nunmehr umgesetzt.*

*Eine wichtige Änderung betrifft die Ermöglichung von Ethikkommissionen, wie sie sich bei den Ärztekammern als Beratungsorgane etabliert haben. Hierzu gab es explizite Nachfragen seitens der Kammern bzw. der Kammerangehörigen.*

*Auch die Informationsmöglichkeit von beschwerdeführenden Personen im Rahmen von berufsrechtlichen- und -gerichtlichen Verfahren sorgt für mehr Transparenz und stärkt die Kammern in ihrem Auftritt nach innen und nach außen.*

*Bisher war es den beschwerdeführenden Personen nämlich nicht ohne weiteres möglich, einzusehen, ob weitere Maßnahmen – insbesondere berufsgerichtliche – vor dem Hintergrund ihrer Beschwerden eingeleitet worden waren. Das entsprechende Verfahren bei den Kammern war rein intern, und es gab keine Kommunikationspflicht gegenüber den Betroffenen.*

*Dies führte aber zu kafkaesken Situationen, in denen der Beschwerdeführer teilweise hinterher gar nicht wusste, was seine Beschwerde am Ende konkret bewirkt hat.*

*Mit der Gesetzesnovellierung ändert sich dies, und Betroffene werden in ihren Rechten bestärkt. Das ist ein wichtiges und richtiges Signal an alle Betroffenen.*

*Konkretisiert werden auch die Vorgaben bei der Weiterbildung, um das Einhalten von Qualitätsstandards gesetzlich sicherzustellen. Durch die Novellierung wird nunmehr festgelegt, dass Weiterbildungsmaßnahmen grundsätzlich mindestens zwölf Monate stattfinden müssen.*

*Bei einer Unterschreitung dieser Mindestzeit muss die zuständige Kammer entscheiden, ob hier die Qualitätsstandards eingehalten worden sind und die Weiterbildung somit als qualifizierte Maßnahmen anerkannt werden kann. Damit wird gleichzeitig auch die Autonomie der Kammern gestärkt, die die Qualität von einzelnen Maßnahmen am besten beurteilen können.*

*Dies sind die – aus meiner Sicht – wichtigsten Änderungen, die sich, neben den zahlreichen redaktionellen Änderungen, aus der Novellierung ergeben.*

*Vor dem Hintergrund dieser notwendigen Anpassungen stimmen wir der Gesetzesnovellierung zu.*

#### **Susanne Schneider (FDP):**

*Die Anforderungen an die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Heilberufskammern haben sich aufgrund gewandelter tatsächlicher wie rechtlicher Rahmenbedingungen verändert. Einerseits sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten, andererseits sind Verfahrens Anpassungen im Bereich der durch die Heilberufskammern ausgeübten Berufsaufsicht erforderlich. Diesen Änderungsbedarf setzen wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf um. Die Novellierung des Heilberufsgesetzes ist nötig und richtig.*

*Mit dem im Ausschuss behandelten Änderungsantrag greifen wir Anregungen der Heilberufskammern aus der Anhörung auf. Dies betrifft technische Anpassungen hinsichtlich der Weiterbildungsordnungen und der gutachterlichen Fest-*

stellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse. Zudem verzichten wir auf die generellen Lösungsfristen von fünf Jahren bei berufsrechtlichen Verfahren und verweisen stattdessen auf die Anwendung der bestehenden Vorgaben zum Datenschutz.

Änderungsantrag und Gesetzentwurf wurden im Ausschuss einstimmig angenommen. Mit einem zusätzlichen, heute abzustimmenden Änderungsantrag wollen wir einen redaktionellen Übertragungsfehler korrigieren. Unsere Fraktion wird deshalb auch heute zustimmen.

**Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):**

Nicht nur die europarechtlichen Vorgaben bei der Datenschutzgrundverordnung haben sich in den letzten Jahren verändert, auch die Regelungen zur Berufsaufsicht. Dies hat entsprechende Änderungen im Heilberufsgesetz notwendig gemacht.

Die Befugnis zur Datenverarbeitung im Rahmen der Qualitätssicherung, die Speicherdauer personenbezogener Daten von Kammerangehörigen für die Berufsaufsicht wie auch die Anpassung der Regelungen an die Erfordernisse des Patientenschutzes sind Kernpunkte des Änderungsgesetzes.

Mit den Änderungen im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurden noch mal die Regelungen zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes und zu den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache für die Ausübung der Berufstätigkeit konkretisiert. Zudem wurde eine exakte Festschreibung von Lösungsfristen nach datenschutzrechtlichen Vorgaben mit aufgenommen. Beide Änderungen fußen auf Hinweisen aus der Anhörung zum Gesetzentwurf, die am 04.09.2019 durchgeführt wurde.

Die Grüne Landtagsfraktion wird dem Änderungsgesetz zum Heilberufsgesetz in der nun vorliegenden Fassung zustimmen.

**Dr. Martin Vincentz (AfD):**

Der hier und heute zur Debatte stehende Gesetzentwurf ist nicht unbedingt ein Highlight nordrhein-westfälischer Gesetzgebung.

Er bringt weder bahnbrechende Veränderungen im Verhältnis von Regierung und Bürger noch ist er unter den Verbänden und Vorfeldorganisationen so umstritten, dass er die Aufmerksamkeit der Medien auf sich gezogen hätte.

Und trotzdem ist er von Bedeutung, denn er ist für die Praxis der Aufgabenerledigung und die Erledigung der Pflichten und Aufträge wichtig, die das

Land Nordrhein-Westfalen an die einschlägigen Kammern übertragen hat.

Hier speziell geht es um die Heilberufskammern, deren zugrunde liegendes Gesetz den - wie es so schön auf dem Deckblatt heißt - gewandelten rechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden soll.

Damit soll sichergestellt werden, dass die von den Kammern ausgeübte Berufsaufsicht veränderten und neuen Erfordernissen gerecht werden kann.

So wichtig aus verfassungstheoretischer Sicht die jetzige Novellierung der Handlungsvorgaben und -vorschriften für die Kammern sind, ich verhehle nicht, dass bei diesem Thema ein Abgeordneter durchaus gefühlt im Grenzbereich seiner Möglichkeiten agiert.

Denn er kann, wenn ihm nicht Verbände und sogenannte Vorfeldorganisationen zuarbeiten, kaum die Materie allumfassend würdigen - die Materie eines Gesetzentwurfs, der sich immerhin auf nahezu 90 Seiten breitmacht.

Und nicht selten Sachverhalte betrifft, mit denen man selbst nie Kontakt hatte, auch wenn man wie ich selbst in einem Heilberuf tätig gewesen ist.

Ich habe in meinen bisher zwei Jahren als nordrhein-westfälischer Abgeordneter des Öfteren bei parlamentarischen Vorlagen gedacht, dass eine dazu beschlossene Anhörung nicht unbedingt hätte sein müssen.

Dieses Mal war ich dankbar, dass wir auf diesem Wege Einschätzungen der von den neugefassten Regeln Betroffenen hören konnten.

Der Tenor dieser Stimmen der Betroffenenenebene war bis auf nachrangige Punkte überwiegend positiv.

Niemand hat die vorgeschlagenen Neuregelungen prinzipiell verworfen.

Erst recht hat niemand die Kammern und ihre Regelungsbefugnis als solche infrage gestellt.

Letzteres war für mich ein wichtiger Fingerzeig, denn in dieser Woche wird auch der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Verkammerung in der Pflege ins parlamentarische Verfahren eingebracht.

Hier ist die Einrichtung einer Kammer noch eher ein offener Kampfplatz - um nicht zu sagen: ein Schlachtfeld - zwischen noch unversöhnlichen Befürwortern und Gegnern der Verkammerung.

So sehr die eine Partei von der segensreichen Notwendigkeit der Konstituierung einer Kammer überzeugt ist, so sehr fürchtet die Gegenpartei, dass sich die Verkammerung als ein für den Einzelnen teures Unterfangen wie in Niedersachsen

*und auch als Beschränkung seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit entpuppen könnte.*

*Diese Stimmen haben wir aus dem Kreis der Betroffenen aber bei der parlamentarischen Behandlung dieses Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes nicht gehört.*

*Vorherrschender Eindruck - und ich denke, das trifft auf alle Fraktionen zu - war es, dass das Ministerium eine gute Vorlage erarbeitet hat*

*Und weil wir das genauso sehen, wird die Fraktion der AfD diesem Gesetzentwurf zustimmen.*

*Aber was die Verkammerung des Pflegebereichs betrifft: Dafür ist unsere Entscheidung heute vielleicht ein Fingerzeig, aber gewiss noch keine Vorentscheidung.*